

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Monheim

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind,
- die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 – 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend an jedem Tag, für den das Kind zur Teilnahme gemeldet ist.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Mittagessens.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Im Rahmen der Neuanschmeldung ist eine Aufnahmegebühr von 5,00 € für den Verwaltungsaufwand zu entrichten. Diese wird von der Kindergartenleitung in bar erhoben.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit von mehr als	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
3 bis 4 Stunden	114,00 €	102,00 €
4 bis 5 Stunden	120,00 €	108,00 €
5 bis 6 Stunden	132,00 €	120,00 €
6 bis 7 Stunden	144,00 €	132,00 €
7 bis 8 Stunden	156,00 €	144,00 €
8 bis 9 Stunden	168,00 €	156,00 €
9 bis 10 Stunden	180,00 €	168,00 €

(3) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder im Kindergarten bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag sowie für Kinder in den Krippengruppen bis zum Ende des Kindergartenjahres, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungzeit von mehr als	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
2 bis 3 Stunden	138,00 €	120,00 €
3 bis 4 Stunden	144,00 €	126,00 €
4 bis 5 Stunden	150,00 €	132,00 €
5 bis 6 Stunden	168,00 €	150,00 €
6 bis 7 Stunden	180,00 €	162,00 €
7 bis 8 Stunden	198,00 €	180,00 €
8 bis 9 Stunden	210,00 €	192,00 €
9 bis 10 Stunden	228,00 €	210,00 €

(4) In den Kindergartengebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 3,00 € je angefangenen Monat enthalten.

(5) Die Gebühr (Abs. 1 und 2) wird 12 Monate im Jahr erhoben.

(6) Das Getränkegeld wird monatlich für 11 Monate im Jahr (außer August) zusätzlich zu den Gebühren erhoben:

- Buchung von 3 Tagen pro Woche: 3,00 €
- Buchung von 4 Tagen pro Woche: 4,00 €
- Buchung von 5 Tagen pro Woche: 5,00 €
- Buchung der Ganztagsbetreuung: 6,00 €

(7) Der Aufwand für die Bereitstellung des Mittagessens erfolgt über die Abbuchung einer monatlichen Pauschale. Im August wird kein warmes Mittagessen angeboten. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Personal- und Beschaffungskosten der Stadt Monheim erhoben. Das Mittagessen wird in 11 monatlichen Beiträgen pauschal abgerechnet. Dabei wird der Preis pro Essen mit der Anzahl der Öffnungstage pro Betreuungsjahr (01.09. bis 31.07. des Folgejahres) multipliziert und durch 11 Beitragsmonate dividiert. Der sich ergebende monatliche Betrag wird auf 50 Eurocent abgerundet.

Die jeweils gültigen Gebühren der monatlichen Essenspauschalen werden am schwarzen Brett in der Kindertagesstätte veröffentlicht.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes wird ausgehend von den gebuchten Tagen die Höhe der jeweiligen Essenspauschale anhand der Dauer der durchgängigen Abwesenheit erstattet:

- Abwesenheit an min. 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen: Erstattung von 50 % der monatlichen Essenspauschale
- Abwesenheit an min. 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen: Erstattung von 75 % der monatlichen Essenspauschale
- Abwesenheit an min. 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen: Erstattung von 100 % der monatlichen Essenspauschale

Die Erstattung der Essenspauschale erfolgt einmal jährlich zum 31.08. des jeweiligen Kindergartenjahres. An diesem Stichtag werden die geleisteten Zahlungen den jeweiligen Abwesenheiten und den daraus resultierenden Erstattungsbeträgen gegenübergestellt.

§ 6
Gebührenermäßigungen

(1) Die Gebührenermäßigung ab dem 2. Kind aus einer Familie gilt nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Stadt Monheim besuchen. Für das 3. und jedes weitere Kind eines Gebührenschuldners ist der Besuch der Kindertageseinrichtungen gebührenfrei.

(2) Für alle Kinder, die bis zum 31. Dezember drei Jahre alt werden, erhält der Träger ab dem 1. September des gleichen Jahres einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Monat pro Kind. Dieser Zuschuss wird mit den Gebühren verrechnet.

(3) Ermäßigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden nebeneinander gewährt. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.

§ 7
In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2012 mit Änderungen außer Kraft.

Monheim, 27.07.2022
STADT

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Sämtliche Änderungssatzungen sind enthalten.
1. Änderungssatzung vom 30.09.2024
(Gebührenerhöhung ab 01/2025)